

Universität Leipzig

Berufungsordnung der Universität Leipzig (BerO)

Vom 7. Juli 2009

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 5 Satz 2 und 69 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19, S. 900) erlässt das Rektorat der Universität Leipzig folgende Ordnung:

Inhalt:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Stellenfreigabe
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Bewerbergewinnung
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Berufsbeauftragte
- § 7 Berufungsvorschlag der Berufungskommission
- § 8 Berufungsvorschlag des Fakultätsrates
- § 9 Ruferteilung
- § 10 Berufungsverhandlungen
- § 11 Gemeinsame Berufungen
- § 12 Außerordentliches Berufungsverfahren
- § 13 Vertraulichkeit
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument zur Verwirklichung einer zukunftsweisenden Strukturpolitik der Universität. Die Qualität von Forschung, Lehre und Profilbildung wird entscheidend bestimmt durch die Gewinnung von Hochschullehrern¹. Ein prägender Gesichtspunkt der Berufungsverfahren ist der Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz, der einen wertschätzenden Umgang mit den Bewerbern mit sich bringt, denen die Universität Leipzig sich im internationalen Wettbewerb als eine attraktive Lehr- und Forschungsstätte anbietet. Alle Schritte eines Berufungsverfahrens sind transparent und zügig durchzuführen. Die Universität Leipzig verfolgt in ihrer Berufungspolitik auch das Ziel, den Anteil von Professorinnen deutlich zu erhöhen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des SächsHSG und der Grundordnung der Universität Leipzig das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen. Sie gilt, soweit nicht besonders vermerkt, auch für die Einstellung von Juniorprofessoren.

§ 2 Stellenfreigabe

- (1) Wird eine Professorenstelle frei, weil der Stelleninhaber aus Altersgründen ausscheidet, unterbreitet der Fakultätsrat dem Rektorat über den Prorektor für strukturelle Entwicklung spätestens zwei Jahre vorher in einem Freigabeantrag einen Vorschlag zur Wiederbesetzung und zur Funktionsbeschreibung der Stelle. Er verbindet damit die Erklärung, ob der Ausscheidende beabsichtigt, einen Antrag auf Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus zu stellen. Der Freigabeantrag einschließlich der Funktionsbeschreibung hat sich an dem Hochschulentwicklungsplan und dem jeweiligen Fakultätsentwicklungsplan zu orientieren. Er enthält auch Angaben zur beabsichtigten personellen und sächlichen Ausstattung. Gemeinsam mit dem Freigabeantrag legt der Fakultätsrat dem Rektorat den Entwurf des Ausschreibungstextes (§ 3 Abs. 1) und den Vorschlag über die Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich ihres Vorsitzes vor.

¹ Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (2) Wird eine Professorenstelle aus anderen Gründen frei, unterbreitet der Fakultätsrat dem Rektorat über den Prorektor für strukturelle Entwicklung unverzüglich einen Freigabeantrag gemäß Absatz 1.
- (3) Das Rektorat entscheidet über den Freigabeantrag und legt die inhaltliche Ausrichtung unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung des Fakultätsrates fest. Vor der Ausschreibung einer Professur für Theologie ist das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst herzustellen (§ 105 Abs. 5 Satz 1 SächsHSG). Zugleich verabschiedet das Rektorat den Ausschreibungstext, nimmt Stellung zur Zusammensetzung der Berufungskommission und bestellt einen Berufungsbeauftragten (§ 6). Es informiert die Fakultät. Sind Juniorprofessuren mit einer Dauerstellenoption versehen, wird auf diese Option hingewiesen.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Der Ausschreibung liegt der Ausschreibungstext zugrunde. Abweichungen von dem im Freigabeverfahren verabschiedeten Ausschreibungstext sind in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Rektorates möglich.
- (2) Spätestens mit der Ausschreibung werden Gleichstellungsbeauftragte beteiligt, die Schwerbehindertenvertretung sowie der vom Rektorat benannte Berufungsbeauftragte informiert.
- (3) Die Ausschreibung erfolgt auf Veranlassung des Rektorates durch den Kanzler. Professorenstellen sind i.d.R. international auszuschreiben, z.B. in einer internationalen Fachzeitschrift.

§ 4 Bewerbergewinnung

- (1) Neue Formen der Personalgewinnung, insbesondere die aktive Ansprache von möglichen Kandidaten sind für eine erfolgreiche Berufungspolitik von hoher Bedeutung und können auch bei laufenden Verfahren von den Fakultäten genutzt werden, um eine bessere Besetzung zu verwirklichen. Insbesondere in Bereichen, in denen der Anteil von Frauen auf Professuren unter 50 % liegt, sollen diese Instrumente auch für die Gewinnung von Frauen angewendet werden.

Insgesamt ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben. Ferner ist auf die Gewinnung geeigneter schwerbehinderter Kandidaten zu achten.

- (2) Mit der Ausschreibung (§ 3) und deren Veröffentlichung fragt der betreffende Dekan auch die Interessen bei den anderen Fakultäten ab. Die Ausschreibung geht den Nachbaruniversitäten sowie den Leitungen übergreifender Einrichtungen zu.

§ 5

Berufungskommission

- (1) Der Fakultätsrat hört das Rektorat zur Zusammensetzung der Berufungskommission an (§ 2 Abs. 1 Satz 5) und unterbreitet dem Rektor einen Vorschlag für deren Vorsitz. Der Rektor bestimmt den Vorsitzenden der Berufungskommission. Der Fakultätsrat setzt die Berufungskommission ein.
- (2) In der Berufungskommission müssen die Professoren über eine Mehrheit von einer Stimme verfügen. Bei fünf Professoren kommen i.d.R. zwei studentische Vertreter und zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter hinzu (5:2:2). Der Berufungskommission muss mindestens ein externer Sachverständiger angehören. Die im Freigabebeschluss formulierten Erwartungen zur Beteiligung von Nachbarfakultäten oder Einholung externer Expertise sollen bei der Zusammensetzung der Berufungskommission berücksichtigt werden. Im Verfahren zur Besetzung von Didaktikprofessuren soll mindestens ein Hochschullehrer der Berufungskommission angehören, der Didaktiker ist. Im Falle gemeinsamer Berufungen kann durch Vereinbarung mit der Forschungseinrichtung Abweichendes i.S.v. § 62 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SächsHSG geregelt werden.
- (3) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung Auswahlkriterien und deren Gewichtung fest. Zu Beginn der Beratung sind die studentischen Mitglieder ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ein Votum zur Lehrleistung der Bewerber abgeben sollen.
- (4) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist i.d.R. mit einer Zweiwochenfrist schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Der Schwerbehindertenvertreter und der Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Der Berufsbeauftragte wirkt in der Berufungskommission ohne Stimmrecht mit. Zu jeder Sitzung der

Berufungskommission ist jeweils ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll mit Angabe u.a. von Datum, Ort und Teilnehmernamen zu fertigen. Aus dem zu protokollierendem Abstimmungsergebnissen muss das Stimmverhalten der Gruppe der Professoren erkennbar sein. Sondervoten einzelner Sitzungsteilnehmer sind möglich und dem Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten.

§ 6

Berufungsbeauftragte

- (1) Das Rektorat bestellt für drei Jahre einen Kreis von Professoren, die in Berufungsverfahren besonders erfahren sind, beispielsweise den Vorsitz in einem Berufungsverfahren inne hatten, zu Berufungsbeauftragten. Es berücksichtigt dabei die Vorschläge der Fakultäten. Die Liste der Berufungsbeauftragten wird dem Senat bekannt gegeben. In der Regel benennt das Rektorat bei der Eröffnung eines Berufungsverfahrens aus der Liste eine Person für dieses Verfahren. Diese Person darf nicht der Fakultät, die das Berufungsverfahren betreibt, angehören. Sie ist zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden und zu informieren. Bei Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren ohne Dauerstellenoption kann i.d.R. auf die Einbeziehung eines Berufungsbeauftragten verzichtet werden.
- (2) Die Berufungsbeauftragten wirken für das Rektorat darauf hin, dass die in dem Verfahren nach § 2 und dem Ausschreibungstext festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden. Sie achten darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt bleibt, es zügig durchgeführt wird und eine hinreichende Transparenz sowie eine tragfähige Information gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern stattfinden und es rechtskonform abläuft. Die Berufungsbeauftragten berichten dem Rektorat regelmäßig, im Einzelfall auch anlassbezogen oder auf Veranlassung des Rektorates über den aktuellen Stand und eventuelle Besonderheiten des Verfahrens.
- (3) Die Berufungsbeauftragten arbeiten auf der Grundlage von vom Rektorat verabschiedeten Leitlinien. Sie werden durch die Universitätsverwaltung unterstützt und vom Rektorat auf ihre Aufgabe vorbereitet. Berufungsbeauftragten kann in Ausnahmefällen eine Lehrdeputatsminderung gewährt werden.

§ 7

Berufungsvorschlag der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission erarbeitet innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll. Der Vorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. In begründeten Ausnahmefällen (vgl. § 60 Abs. 3 Satz 5 SächsHSG) können auch an der Universität Beschäftigte vorgeschlagen werden. Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet der Rektor über den Fortgang des Verfahrens. Bei Professuren für Theologie ist das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst herzustellen (§ 105 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG). Ist eine Berufungskommission der Auffassung, dass das eingeleitete Verfahren keinen hinreichenden Erfolg i.S.d. Präambel verspricht, teilt sie dies dem Rektor unter Angabe der relevanten Beweggründe umgehend mit.
- (2) Die Begründung des Berufungsvorschlags stützt sich auf mindestens drei externe Gutachten und auf eine vergleichende Würdigung. Sie muss die Lehr- und Forschungsleistung der Bewerber bewerten sowie eine Lehrevaluation enthalten.
- (3) Der Vorsitzende der Berufungskommission gibt dem Rektor den begründeten Vorschlag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis. Der Rektor entscheidet über den Fortgang des Verfahrens.
- (4) Der Rektor überprüft, ob die Berufsungsliste qualitativ und strukturell folgerichtig schlüssig begründet und das Berufungsverfahren gesetzeskonform durchgeführt worden ist. Er berücksichtigt die schriftliche Stellungnahme der Berufsungsbeauftragten, die Stellungnahme des Gleichstellungsbeauftragten und das Votum der Studierenden. Der Rektor behält sich vor, insbesondere zu Fragen der Gleichstellung ein Gespräch mit dem Dekan zu führen.
- (5) Entscheidet sich der Rektor gegen die Fortführung des Berufungsverfahrens, gegebenenfalls auch nach erneuter Anhörung der Berufungskommission, stellt er das Verfahren ein.

§ 8

Berufungsvorschlag des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission, wenn der Rektor ihn ihm vorgelegt hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer. Der Dekan leitet innerhalb eines Monats nach Vorlage durch den Rektor den entsprechenden Fakultätsratsbeschluss, der das Stimmverhalten der Statusgruppen sowie den Nachweis über die frist- und formgerechte Einladung der Mitglieder enthält, an diese/n weiter.
- (2) Im Falle von Hochschullehrern mit Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum ist vor der Beschlussfassung das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen.
- (3) Bei dem Beschluss über den Berufungsvorschlag dürfen Professoren sowie Juniorprofessoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, mit Stimmrecht mitwirken. Diese Möglichkeit sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihnen in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 9

Ruferteilung

- (1) Der Rektor beruft unter Berücksichtigung des § 69 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG die Professoren. Er teilt einem Kandidaten seine Absicht mit, ihn zu berufen, und ersucht ihn, Berufungsverhandlungen (§ 10) zu führen. Dabei ist er an den Berufungsvorschlag des Fakultätsrates nicht gebunden. Eine beabsichtigte Abweichung ist mit dem Dekan zu erörtern. Über die Rufentscheidung informiert der Rektor den Dekan. Der Rektor informiert die weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber unverzüglich nach der Ruferteilung über ihre Platzierung. Die anderen Bewerber unterrichtet der Dekan umgehend. Die beamtenrechtliche Ernennung liegt beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (2) Kommt es nicht zu einer Berufung, weil der Rektor keinen der Vorgeschlagenen beruft oder die Vorgeschlagenen eine Berufung ablehnen, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Andernfalls stellt der Rektor das Verfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein. Bei Professuren für Theologie ist das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst herzustellen.

§ 10

Berufungsverhandlungen

- (1) Vor der Berufung finden Ausstattungs- und Besoldungsgespräche zwischen dem Vorgeschlagenen, dem Dekan oder einem von ihm Beauftragten sowie dem Rektor oder einem von ihm Beauftragten statt. Die Vorgeschlagenen werden gebeten, in Anlehnung an das Freigabeverfahren und die dort erarbeiteten Schwerpunkte der Professur, inhaltliche Ziele für die nächsten Jahre zu formulieren und die entsprechenden Ressourcenvorstellungen zu benennen. Rektorat und Fakultät stimmen sich hinsichtlich der Ausstattungs- und Besoldungsfragen vor dem Berufungsgespräch ab. Bei W2-Professuren wird i.d.R. eine Ausstattungspauschale durch das Rektorat festgelegt. Das Ausstattungs- und Besoldungsgespräch entfällt bei der Besetzung von Juniorprofessuren. Ausstattungsfragen bei Juniorprofessuren werden i.d.R. von der Fakultät geklärt.
- (2) Der Rektor kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen.

§ 11

Gemeinsame Berufungen

Die Universität und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Universität können Professoren zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. Das Verfahren findet nach Maßgabe des § 62 SächsHSG statt.

§ 12

Außerordentliches Berufungsverfahren

- (1) Wenn ein Fach oder eine Fakultät grundlegend erneuert oder ein Schwerpunkt durch die Gewinnung eines herausragenden Wissenschaftlers aufgebaut, erhalten oder nachhaltig gestärkt werden soll, kann gemäß § 61 SächsHSG ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Initiative hierzu kann sowohl von der Fakultät als auch vom Rektorat ausgehen. Über die Einleitung einer außerordentlichen Berufung entscheidet der Rektor nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates mit Zustimmung des Hochschulrates.

- (2) Der Rektor setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Findungskommission ein, der mindestens vier externe Wissenschaftler mit Stimmrecht und der Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme angehören. Auftrag der Kommission ist es, dem Rektor ausgewiesene Wissenschaftler zu benennen, die auf der zu besetzenden Professorenstelle in besonderer Weise das Profil der Universität stärken.

§ 13

Vertraulichkeit

Berufungsverfahren werden in den Gremien unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Sie wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Leipzig vom 18. Juni 2009.

Leipzig, den 7. Juli 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Aktuelle Hinweise und Formblätter zu Berufungsverfahren stehen im Intranet der Universität Leipzig unter www.uni-leipzig.de/dezernat3/ zur Verfügung.